

„Geronnenes verflüssigen“

– Rechtskritik und politische Praxis der Basisgruppe Jura Heidelberg –

A. Wie gerät ein Student, der als Kind mit seinen Eltern aus der DDR geflohen war, in eine linksradikale Studentengruppe? Am Anfang war der „Krieg in den Wohnzimmern“. Nach dem Eichmann- und dann dem Auschwitz-Prozess und den Verjährungsdebatten im Bundestag ließ sich der staatlich organisierte Massenmord an den europäischen Juden nicht länger totschweigen. Die Fragen wurden bohrender, die Antworten blieben stereotyp. Der Vietnam-Krieg stellte die moralische Glaubwürdigkeit der amerikanischen Siegermacht in Frage. Die Debatten um und die Proteste gegen die Notstandsgesetze berührten Grundfragen des Selbstverständnisses der jungen Demokratie. Im Juni 1967 bereitete ich mich auf das mündliche Abitur vor, als die Nachricht von der Ermordung des Germanistikstudenten Benno Ohnesorg durch die Medien ging. Die Welt war aus den Fugen geraten.

Im Wintersemester 1967/68 begann ich in Heidelberg mit dem Jurastudium. Die Einführungen in das Strafrecht und Zivilrecht waren ordentlich. Was ich dagegen in der Vorlesung zur „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ zu hören bekam, war atemberaubend: Der Originaltext der französischen „Erklärung der Menschenrechte“ sei in Leder gebunden, das aus der Haut guillotinierter Aristokraten gegerbt worden sei. Ein Raunen ging durch das Auditorium. Ja, das hätten die Revolutionäre damals eben so gesehen. Mehr meinte der Ordinarius nicht sagen zu müssen. Später konnte ich mir die Herkunft dieses aberwitzigen Spruchs erklären; er muss in der allseits bekannten Plettenberger Männerrunde entstanden sein. Derselbe Ordinarius erteilte dann den ersten Basisgrüpplern ein Hausverbot für das juristische Seminar, nachdem sie sich geweigert hatten, eine vorgefertigte Erklärung zu unterschreiben, dass sie das Seminargebäude nicht besetzen würden. Da war es eine Frage der Ehre, sich der Basisgruppe Jura anzuschließen.¹ Es gab viele Gründe, warum Studenten damals zur Linken stießen. Bei mir gab die Begegnung mit der juristischen Fakultät, genauer mit dem Öffentlichen Recht, den entscheidenden Anstoß.²

1 Zu Geschichte und Programmatik der Basisgruppe Jura vgl. Wolfgang Stather, Institutspolitik einer Basisgruppe. Sommersemester 1970 an der Juristischen Fakultät, in: Karin Buselmeier/Dietrich Harth/Christian Jansen (Hg.), Auch eine Geschichte der Universität Heidelberg, Mannheim 1985, 447-453. Einige Hinweise auch bei Volker Neumann, Das Dilemma des Landarztes, in: Egbert Nickel/Alexander Roßnagel/Bernhard Schlink (Hg.), Die Freiheit und die Macht. Wissenschaft im Ernstfall. Festschrift für Adalbert Podlech, Baden-Baden 1994, 35-47, und bei Bernhard Schlink, Sommer 1970. Kleine Bewältigung einer kleinen Vergangenheit, Merkur 57 (2003), 1121-1134.

2 Gerd Roellecke hat jüngst zu dem Sammelband, in dem der Briefwechsel zwischen Ernst Forsthoff und Carl Schmitt aus den Jahren 1926-1974 veröffentlicht ist (vgl. unten in Anm. 10), gesagt, er gewähre „Einblick in die internen Mechanismen der Sektenbildung“ (in: Der Staat 47 [2008], 305, 307). Genau so habe ich die Heidelberger Öffentlichrechtler in meinem Studium wahrgenommen.

B. Im Zentrum der Aktivitäten der Basisgruppe Jura stand die Kritik der „herrschenden Jurisprudenz“, der vorgehalten wurde, dass sie das Recht als eine unpolitische Größe und seine wissenschaftliche Aufbereitung als einen unpolitischen Vorgang ausgebe, zugleich aber sehr wohl politische Funktionen wahrnehme, also ihre Parteinahme für Herrschaft „verschleiere“. Die Ausbildung sei zu einer bloßen Rechtstechnik verkommen und so weit von der gesellschaftlichen Wirklichkeit entfernt, dass sie noch nicht einmal in der Lage sei, neuen Rechtsgebieten wie dem Sozial- und Arbeitsrecht einen angemessenen Ort in ihrem Programm zuzuweisen. Dieses unpolitische Selbstverständnis sollte durch den Nachweis des Herrschaftscharakters des Rechts widerlegt werden, wobei dieser Nachweis durch die Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die wissenschaftliche Praxis und Ausbildung geführt werden sollte.³ Warum diese Studentengruppe sich Basisgruppe nannte, erklärt ein Aufruf an die Heidelberger Jurastudenten: „...beteiligt euch massenhaft an der Arbeit der Basisgruppe Jura, helft mit, die Diskussion an der Basis der Institute und Seminare zu verbreitern; artikuliert auf diese Weise eure Bedürfnisse, bringt sie in die Arbeit der Basisgruppe ein, um sie im gemeinsamen Kampf zu realisieren“.

Ein Schwerpunkt war die Kritik der Rechtspraxis, die unter den Begriff „Politische Justiz“ gestellt wurde. Es wurden Urteile gegen linke Studenten und Einstellungsbescheide von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte abgedruckt und kommentiert. Ein weiterer Schwerpunkt war die Kritik an der Lehre, etwa an einer Vorlesung über Staatsrecht: „Was die bürgerliche Staatsrechtslehre betreibt, ist zu juristischer Dogmatik geronnene Politik. Solche Gerinnsel führen zum ‚Schlaganfall‘ des corpus juris selbst. Sollen also Juristen vor diesem unpolitischen Tod der Rechtswissenschaft bewahrt bleiben, muss diese ihre unwissenschaftliche Arbeitsteilung produktiv rückgängig machen, indem sie ihre eigenen Begriffe, Prämissen, Standards nach deren gesellschaftlichen, soziologischen, politischen Gehalt hinterfragt, d. h. sie muss systematisierte Historie werden. Für die Vorlesung heißt das aber, durch ständiges Fragen dem Wissenschaftsgeist H. Schneiders, wann immer er sein Haupt erhebt, eines auf den Deckel zu geben“.⁴ Nein, Pazifisten waren wir nicht!

C. Die zitierten Sätze zeigen zugleich die Richtung der Studienreform an, die in der politischen Praxis und in den Publikationen der Basisgruppe einen erheblichen Stellenwert hatte. Die theoretischen Vorgaben kamen aus Frankfurt. Rudolf Wiethölter hatte im Sommersemester 1969 in Heidelberg einen Vortrag gehalten, der im Auditorium des Hörsaals 13 einen ungeheuren Eindruck hinterließ, der durch die nicht gerade be-

3 Die Basisgruppe stellte sich vier konkrete Aufgaben: „1. Leistung wissenschaftlich auszuweisender Kritik an herrschendem Recht und herrschender Lehre durch die Analyse der gesellschaftlichen und politischen Bedingungen von Recht und Rechtswissenschaft. 2. Aufweisung von Perspektiven zur Veränderung und Überwindung des Bestehenden; insbesondere die Erarbeitung einer Wissenschaftstheorie des Rechts, die auf den Erkenntnissen der Gesellschaftswissenschaften aufbauen muss. 3. Diskussion von Strategie und Taktik im Kampf um eine demokratische Universität in einer demokratischen Gesellschaft. 4. Vermittlung der Erkenntnisse anderer Basis-, Instituts- und Projektgruppen, die für die Selbstorganisierung der linken Jurastudenten von Bedeutung sind“ (Gesetz und Recht, Nr. 1, Mai 1969).

4 Gesetz und Recht, Nr. 1, Mai 1969.

stechenden Repliken der Heidelberger Ordinarien noch einmal verstkt wurde.⁵ „Unsere Rechts- und Juristenwelt ist eine konstitutionelle Monarchie ohne Monarch, vorwissenschaftlich, vorindustriell, vordemokratisch“. Pointierter war das, was kritische Jurastudenten bewegte, nicht auf den Begriff zu bringen.

Im Wintersemester 1969/70 hatte ich den Studienort gewechselt, um in Frankfurt das soeben unter der Leitung von Wiethler und Denninger begonnene Studienreformmodell kennenzulernen. Aus Frankfurt brachte ich ein Arbeitspapier Wiethlers zu dem Thema „Didaktik und Rechtswissenschaft“ mit, das wir mit oder ohne freundliche Genehmigung des Autors zu Beginn des Sommersemesters 1970 zusammen mit dem „Loccumer Memorandum“ verffentlichten⁶ und damit eine Kampagne zur Reform der juristischen Ausbildung einleiteten.⁷ In einer Resolution, die von einer studentischen Vollversammlung angenommen wurde, heit es hierzu: „Von den vorliegenden Reformentwurfen stellt nur das Loccumer Modell eine wissenschaftliche Alternative zur tradierten Rechtsausbildung dar. Wrend die Mnchener Beschlsse bzw. die Mainzer Empfehlungen nur das neu strukturieren wollen, was nicht mehr strukturierbar ist, setzt das Loccumer Memorandum am Wandel vom formalen Rechtsstaat zum modernen Interventionsstaat an, den es mit sozio-konomischen Kategorien erklrt, wobei es ansatzweise den Ideologiecharakter von Recht und Rechtswissenschaft enthllt. Wenn auch das Loccumer Memorandum in wichtigen Punkten nur auf die Ausbildung besserer Sozialtechniker zielt, so bietet es doch ber die propagierte Problematisierung von Recht und Rechtswissenschaft die Mglichkeit fr eine kritische Rechtswissenschaft“.⁸

D. Wer aber war im Lehrkrper der Fakultt willens und fig, mit uns ein sozialwissenschaftlich reformiertes Jurastudium zu entwickeln? Unter den Professoren war das ersichtlich keiner, im Mittelbau nur eine verschwindende Minderheit, genau genommen nur ein Privatdozent aus dem Zivilrecht. Also war es stimmig, die Studienreformpolitik mit einer Berufungspolitik zu verbinden, die auf eine nderung der Zusammensetzung des Lehrkrpers zielte. Originalton Basisgruppe Jura: „Die Reform des juristischen Studiums einleiten, heit, den Kampf gegen die rechte Ordinarienfraktion der Jur. Fak. aufnehmen“.⁹ Es gab im ffentlichen Recht eine alte Berufungsliste, die ohne studentische Beteiligung zustande gekommen war. Der Zweitplatzierte Wilhelm H. hatte gerade den Ruf erhalten.

5 Wir hatten den Vortrag und die aufgenommene Diskussion in „Fliegenden Bltern“ zeitnah verffentlicht: Rudolf Wiethler, Recht und Politik. Heidelberger Rede und Diskussion, o. O. und o. J.

6 Rudolf Wiethler, Didaktik und Rechtswissenschaft (Vorabdruck), Loccumer Memorandum, in: Gesetz und Recht, leider wieder wie viele Publikationen der Basisgruppe Jura ohne Datumsangabe (Beginn des Sommersemesters 1970).

7 Dazu und generell zu den Auseinandersetzungen an der Fakultt in diesem Semester Stather (wie Anm. 1), 447-453. Stathers Darstellung der Studienreformpolitik ist allerdings an einem Punkt missverndlich. Vgl. dazu Neumann (wie Anm. 1), 44 Fn. 34.

8 Resolution der Vollversammlung der Jur. Fak. Vom 22. 6. 70 (Flugblatt).

9 Resolution der Vollversammlung der Jur. Fak. Vom 22. 6. 70 (Flugblatt).

Wir wussten, dass das öffentliche Recht in Heidelberg von der Carl Schmitt-Schule dominiert wurde,¹⁰ und vermuteten, dass diese Tradition mit der Neuberufung fortgesetzt werden sollte.¹¹ Das musste verhindert werden. In dem Flugblatt, das zu einer studentischen Vollversammlung über das anstehende Berufungsverfahren einlud, wurde auf diesen Zusammenhang hingewiesen.¹² Die Vollversammlung beschloss, dass der Berufene keinen Lehrstuhl erhalte, solange er sich nicht einer studentischen Vollversammlung vorgestellt habe. Das wurde ihm in einem offenen Brief mitgeteilt. Darin heißt es: „In ihrem Buch ‚Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes‘ machen sie sich Carl Schmitts Formel von der Verfassung als der ‚Gesamtentscheidung über die Art und Form der politischen Einheit‘ zu eigen. ... Träger dieser verfassungsgebenden Gewalt ist wie bei Carl Schmitt das ‚Volk‘, wobei allerdings die Staatsgewalt ... diesen verfassungsgebenden Willen des Volkes feststellt. ... Recht setzt also derjenige, der die Macht hat, d. h. eben die Staatsgewalt. Genau diese dezisionistische Verfassungstheorie Carl Schmitts [war] eine der Legitimationen des faschistischen Führer-

10 Das wird in einem Brief Ernst Forsthoffs an Carl Schmitt vom 29. Juni 1970 bestätigt: „Gestern war ich mit Doehring, Schneider und Böckenförde zusammen und wir besprachen die Vertagung des Bundesverfassungsgerichts in der Hochschul-Streitsache. Die Gründe der Vertagung sind dunkel. Interessant war mir, dass in einer Vorbesprechung Zacher (Saarbrücken) berichtet hat, beim Bundesverfassungsgericht sei aufgefallen, dass die Verfahren gegen die Universitätsreformen wesentlich von Anhängern der Schmitt-Schule getragen würden: Schneider, Doehring, Klein und Blümel. Deshalb findet man es ratsam, weitere, unbelastete Kollegen zu gewinnen wie Wengler und Zweigert. So geht das heute zu“, zitiert nach Dorothee Mußgnug, Reinhard Mußgnug, Angela Reinalth (Hg.), *Briefwechsel Ernst Forsthoff – Carl Schmitt (1926-1974)*, Berlin 2007, 307 f.

11 Wie richtig wir mit unserer Vermutung lagen, zeigt die Untersuchung von Frieder Günther, *Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970 (= Ordnungssysteme 15)*, München 2004. Günther weist nach, wie die Gruppe um Schmitt ein Netzwerk gegenseitiger Förderung bildet. Habilitationsschriften werden von Schmitt oder einem etablierten Schüler Korrektur gelesen. Auf den Tagungen der Vereinigung der Staatsrechtslehrer tritt man geschlossen auf und organisiert auch einmal eine strategisch günstige Sitzordnung, wenn ein Mitglied der Gruppe referiert. Vor allem betreibt man eine Berufungspolitik, die der Gruppe in der Vereinigung die Bezeichnung „organisierter Lehrstuhlbesetzungsverein“ einträgt (S. 121). „Besonders wirksam war das Netzwerk an der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, dessen staatsrechtliche Abteilung sich bereits in den fünfziger Jahren zu einem Zentrum der Schmitt-Schule entwickelte. Forsthoff bekleidete dort seit 1952 als erster einen Lehrstuhl und setzte sich dann sowohl im Jahre 1954 maßgeblich für die Berufung von Hans Schneider als auch seit 1962 zusammen mit Schneider für die Berufung von Ernst-Wolfgang Böckenförde (geb. 1930) ein. Die Bemühungen von 1963 an, mit Helmut Quaritsch (geb. 1930), zuvor Assistent bei Hans Peter Ipsen in Hamburg, einen anderen jüngeren Schmitt-Schüler zu gewinnen, scheiterten hingegen“ (S. 120). Vgl. dazu die Rezension von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staatsrecht in der Bonner Republik, in: *Rechtsgeschichte* 6 (2005), 220 (223): „Als Beteiligter der ‚Schmitt-Schule‘ und insofern Betroffener kann ich sagen: So ist es damals ziemlich genau gewesen, auch was die Netzwerke angeht...“.

12 Flugblatt der Basisgruppe Jura vom 19. 6. 1970 mit der Überschrift „Die Berufungspolitik der rechten Jur. Fak.“.

staates“.¹³ Der offene Brief hatte die gewünschte Wirkung, der Adressat lehnte den Ruf ab, was zu Anfragen im Landtag führte. Berufen wurde der drittplatzierte Friedrich Müller, dessen Seminare zur „Theorie der verfassunggebenden Gewalt“ wir bald fleißig besuchten. Die Berufung Müllers war unser einziger nachweisbarer institueller Erfolg.

E. Wie haben wir studiert? Über eine Selbstorganisation des Studiums haben wir nicht diskutiert, wir haben sie praktiziert. Es ist mir unmöglich, mich an alle Arbeitskreise und Projekte zu erinnern, in und an denen ich mitgearbeitet habe. Drei Themenbereiche sind mir in Erinnerung geblieben. Ein Bereich war das Strafrecht mit Themen wie „Die Gesellschaft als kriminogener Faktor“, „Der Sexualtäter und die Gesellschaft“ und „Die Funktion von Strafe und Resozialisierung“. Hierher gehört auch das Buch von Arno Plack „Die Gesellschaft und das Böse“, das wohl jeder Basisgrüppler gelesen hatte. Placks These, der menschliche Körper mache die Trennung von „böser“ Sexualität vor der Ehe und „guter“ in der Ehe nicht mit, klang ja auch ganz einleuchtend und war praktisch umsetzbar.

Der kontinuierlichste und disziplinierteste Arbeitszusammenhang bestand im Arbeitsrecht. Der Ausgangspunkt war ein historischer. Es wurden arbeitsrechtliche Aufsätze und Schriften aus der Weimarer Republik gelesen: Ernst Fraenkel, Otto Kahn-Freund, Franz Neumann, Heinz Potthoff und Hugo Sinzheimer. Der von Thilo Ramm herausgegebene Sammelband „Arbeitsrecht und Politik. Quellentexte 1918-1933“¹⁴ stand im Bücherregal jedes linken Jurastudenten. Die Herkunft des im Betriebsverfassungsgesetz angeordneten Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat aus dem „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ aus dem Jahre 1934 wurde herausgearbeitet. Die Brücke zur Gegenwart schlug die Kritik an der Gewerkschaftsführung, der die Übernahme der Partnerschaftsideologie vorgehalten wurde.¹⁵ Die These, das geltende Arbeitsrecht sei überwiegend reaktionär, weil es der „Verschleierung und Zementierung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse“ diene, wurde mit einem Zitat aus dem Lehrbuch von Hueck-Nipperdey belegt: „Das Arbeitsrecht dient der Überwindung der sozialen Gegensätze, der Lösung der sozialen Frage, der Herstellung und Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und damit der Herbeiführung einer echten Volksgemeinschaft“.¹⁶ Zudem eignete sich das Arbeitsrecht hervorragend für die Verwertung unserer ersten angelesenen Marx-Kenntnisse. Die diversen Arbeitskreise waren zwar ideologiekritisch angelegt, vermittelten aber doch zugleich Kenntnisse von den dogmatischen Strukturen des Arbeitsrechts und waren insoweit

13 Offener Brief der Jurastudenten Heidelberg vom 22. 6. 1970 an Professor H., Erlangen. – Ulrich Scheuner hatte in einem Brief an Horst Ehmke aus dem Jahre 1957 die in unserem offenen Brief zitierte Arbeit von Wilhelm H. als „leicht neofaschistisch“ bezeichnet, vgl. Günther (wie Anm. 11), 272.

14 Thilo Ramm (Hg.), Arbeitsrecht und Politik. Quellentexte 1918-1933, Neuwied 1966.

15 „Dies zeigt noch einmal deutlich, wie sich die DGB-Führung widerstandslos und selbstverständlich in die Rolle gefunden hat, die ihr ein reaktionäres Arbeitsrecht und die Kapitalistenklasse schon lange zuweisen: Die Rolle des disziplinierenden und ordnenden Elements der Arbeiterklasse im Kapitalismus, das dafür sorgt, dass die Profiterzielung nicht gestört wird“.

16 Alfred Hueck/Hans Carl Nipperdey, Grundriss des Arbeitsrechts, 4. Aufl. Berlin u.a. 1968, 4, zitiert nach „Gesetz und Recht“, Sondernummer Arbeitsrecht aus dem Wintersemester 1969/70.

die ersten Ansätze für eine linkspragmatische Professionalisierung von Kritik. Es ist kein Zufall, dass viele Basisgrüppler im Arbeitsrecht ihr Berufsfeld gefunden haben als Anwälte, Richter und gewerkschaftliche Rechtssekretäre.

Der dritte Schwerpunkt war die marxistische Rechts- und Staatstheorie. Die erste Annäherung an dieses Thema erfolgte über Franz Neumanns Aufsatz „Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft“, der 1937 erschienen und seit 1967 als Neudruck zugänglich war.¹⁷ Neumann schreibt dem „allgemeinen Gesetz“ die Funktion zu, „die Austauschprozesse in der Konkurrenzökonomie berechenbar und vorhersehbar zu machen“. Mit der Ablösung dieser „Epoche des Konkurrenzkapitalismus“ durch den Monopolkapitalismus seien Wandlungen im Rechtssystem einhergegangen, zu denen die Ersetzung des allgemeinen Gesetzes durch Generalklauseln gehört habe. Generalklauseln seien „irrationale Normen“, die aber für die Monopolisten berechenbar seien, „weil sie stark genug sind, um sich nötigenfalls von der formalen Rationalität zu dispensieren“. Wir waren von dieser These sehr beeindruckt, scheiterten aber bei dem Versuch ihrer Verifikation kläglich. Das war nicht weiter verwunderlich, weil Neumanns These nicht verifizierbar ist.¹⁸

Die zweite Annäherung wurde professioneller vorbereitet. Die erste Sitzung galt Walter Benjamins Aufsatz „Zur Kritik der Gewalt“, in dem es – wie das Protokoll festhielt – nicht mehr um die Verurteilung der unrechtmäßigen Gewalt ging, sondern um die Kritik der Gewalt in ihrer geltenden Doppelform als rechtsetzende und rechtserhaltende. Der Ordnung des Rechts, die von Benjamin schicksalhaft genannt wird, sei von einer höheren Ordnung der Freiheit her ihr Wert zuzumessen. Wir wollten die theologisierenden Begriffe Benjamins in soziologische Termini übersetzen und meinten, die „schicksalhafte Ordnung“ als den Krisenzusammenhang der kapitalistischen Produktion verstehen zu dürfen. Dann studierten wir klassische Texte von Marx und Engels.¹⁹ Weitere Themenblöcke waren „Der Rechtsbegriff Stuckas“, „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ von Paschukanis, „Der Rechtspositivismus Wychinskis“ sowie das „Verhältnis von Basis und Überbau im dialektischen Materialismus“, wobei wir hierzu einleitend einen neueren Beitrag zur Widerspiegelungstheorie lasen.²⁰ Das Fazit des großen Theorieaufwands war ernüchternd: Von einer ausgearbeiteten Rechts- und Staatstheorie des Marxismus waren noch nicht einmal Umrisse zu erkennen. In einem weiteren Anlauf untersuchten wir die Rechtstheorie zeitlich näher liegender Übergangsgesellschaften. Das Fazit des Studiums der einschlägigen DDR-Literatur und übersetz-

-
- 17 Franz Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Herbert Marcuse (Hg.), Franz Neumann, Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a.M. 1967, 7-57.
- 18 Schon die Ausgangsthese, dem Rechtsstaat entspreche die Idee des allgemeinen Gesetzes, ist falsch. Neumann ist damit einem ideologischen Konstrukt Carl Schmitts aufgesessen, vgl. Carl Schmitt, Verfassungslehre, München u.a. 1928, 139.
- 19 Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Das Elend der Philosophie, Kritik des Gothaer Programms, Antidüring und schließlich Engels und Kautskys Artikel über den „Juristen-Sozialismus“.
- 20 Oskar Negt, Marxismus als Legitimationswissenschaft. Zur Genese der stalinistischen Philosophie, in: Abram Deborin, Nikolai Bucharin, Kontroversen über dialektischen und mechanistischen Materialismus (= Theorie 1), Frankfurt a.M. 1969, 7.

ten Sowjetliteratur war niederschmetternd.²¹ Die Texte produzierten ganz überwiegend Ideologie in herrschaftslegitimierender Absicht, und wenn wir einmal ahnten, dass sachliche Kontroversen ausgetragen wurden, dann waren die Aussagen sprachlich so verdeckt und verschwommen, dass wir den Gegenstand des vermuteten Meinungsstreits nicht benennen konnten. Dennoch hatte die Beschäftigung mit marxistischer Rechts- und Staatstheorie etwas Gutes. Als in den 70er Jahren die Literatur zur Ableitung der Rechtsform aus der Warenform, also die „German Ableitungs-Discussion“, ins Kraut schoss, war ich dagegen immunisiert.

Was ich zur marxistischen Rechts- und Staatstheorie gesagt habe, gilt übrigens nicht für die ökonomischen Schriften von Marx. In meinem Frankfurter Semester wohnte ich in einem Studentenwohnheim und nahm hier an einer Schulung in Marxismus-Leninismus teil.²² Wir lasen von Marx „Lohnarbeit und Kapital“, „Lohn, Preis und Profit“ und Auszüge aus dem „Kapital“. Die Lektüre war spannend und anstrengend, mussten wir uns doch in eine bis dahin fremde Begrifflichkeit hineindenken. Marxens These, dass der Wert einer Ware sich nach der für ihre Herstellung aufgewandten Arbeitszeit bestimmt, Wert und Mehrwert also nicht auf dem Markt, sondern in der Produktion entstehen, halte ich noch heute für zutreffend. Dagegen war die Lektüre von Lenins „Staat und Revolution“ anspruchlos und langweilig, und als die Schriften von Mao Tse-tung auf der Tagesordnung standen, war ich froh, dass ich mich nach Heidelberg absetzen konnte.

F. An einen Arbeitskreis, der sich speziell mit Themen aus dem öffentlichen Recht, etwa dem Verfassungsrecht beschäftigte, kann ich mich nicht erinnern. Die Kritik der Vorlesung „Deutsches Staatsrecht“ musste natürlich vorbereitet sein. Dazu gehörte die Aufarbeitung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Erlöschen aller Beamtenverhältnisse mit dem 8. Mai 1945.²³ Als wir in der Vorlesung hörten, diese Rechtsprechung sei falsch, die Beamtenverhältnisse würden ebenso wie der deutsche Staat über das Jahr 1945 hinaus fortbestehen, verlangten wir eine Begründung. Die Antwort habe ich noch heute im Ohr: Die große Mehrheit der deutschen Staatsrechtslehrer würde das genauso sehen!

Eine gewisse Relevanz hatte das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Heidelberger Ordinarien des öffentlichen Rechts hatten gegen das baden-württembergische Hochschulgesetz Verfassungsbeschwerde eingelegt, soweit dieses Gesetz „eine Mitbestimmung der Vertreter der Studentenschaft in den Senaten, Fakultäten und in der Grundordnungskommission der Universitäten vorsieht“. Wir luden Axel Azzola zu einem Vortrag ein, den wir zusammen mit der Verfassungsbeschwerde und einer gepfefferten Einleitung unter dem Titel „Freiheit von Forschung und Lehre: Monopol für Ordinarien?“ in unserem „Gesetz und Recht“ veröffentlichten. Und natürlich mussten wir

21 Die Autoren waren laut der Protokolle des Arbeitskreises Karl Polak, Hermann Klenner, Jürgen Marten, Dzangir Ali-Abbasovic Kerimov, Rainer Arlt, Imre Szabo.

22 In diesem Wohnheim bot ein Soziologiestudent und kritischer Theoretiker einen Lektürekurs zu dem druckfrischen Aufsatz von Oskar Negt „Marxismus als Legitimationswissenschaft“ (wie Anm. 20) an. Selbstverständlich nahm ich auch daran teil und studierte so zeitgleich beides, die marxistisch-leninistische Ideologie und die Kritik daran, die mich – Marx’ ökonomische Schriften immer ausgenommen – weitaus mehr beeindruckte.

23 BVerfGE 3, 58; 6, 132.

uns immer wieder mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und dem Versammlungsrecht beschäftigen.

Obwohl es keinen dauerhaften organisierten Arbeitszusammenhang speziell zum öffentlichen Recht gab, gehörte die Verfassungstheorie zu den Themen, mit denen sich ein linker Jurastudent auseinanderzusetzen hatte. Die Beiträge von Wolfgang Abendroth und Ernst Forsthoff zur Sozialstaatsdiskussion waren Pflichtlektüre. Jedenfalls für mich war Otto Kirchheimers Aufsatz „Weimar – und was dann?“ aus dem Jahre 1930²⁴ ein verfassungstheoretischer Schlüsseltext. Kirchheimers These, die fehlende Entscheidung für ein inhaltliches Organisationsprinzip mache die Weimarer Reichsverfassung zu einer „formalen Spielregel“, über die der sozial Mächtigere im Parallelogramm der politischen Kräfte beliebig verfügen könne, fand ich überzeugend und übertrug sie auf die Gegenwart. Kirchheimer hatte seine These am Ende der Weimarer Republik korrigiert und diese Korrektur überzeugte mich später ebenfalls: Die Spannung zwischen Legalordnung und Machtausübung könne in zweifacher Weise ausgeglichen werden, nämlich entweder durch die Anpassung der Legalstruktur an eine demokratisch regedierte Wirklichkeit oder durch eine Umgestaltung der sozialen Verhältnisse, so dass eine sinnvolle Ausfüllung der Legalordnung möglich werde.²⁵ Mit Kirchheimer gelangte ich zur Auffassung, dass eine linke Politik die Aufgabe habe, die demokratischen Defizite durch die Veränderung des sozialen status quo abzubauen.²⁶

G. Die Aktivisten der Studentenbewegung waren ganz überwiegend Zwanzigjährige. Deshalb scheint die Frage nach den Auswirkungen ihrer Rechtskritik auf das öffentliche Recht auf den ersten Blick vermassen zu sein. Nun hatte die Studentenbewegung wie jede soziale Bewegung eine Inkubationszeit,²⁷ in der die Kritik der 68er vorgedacht und vorbereitet wurde. Die Studentenbewegung bewirkte zunächst einmal nur, dass diese kritischen Positionen, die bis dahin wenig oder gar keine Beachtung gefunden hatten, mit einem Schlag auf der politischen und wissenschaftlichen Tagesordnung nach ganz oben rückten. Was das Recht und die Rechtswissenschaft anbelangt, so springen die Namen dieser Protagonisten beim Durchblättern der ersten Hef-

24 Wiederabgedruckt in: Otto Kirchheimer, Politik und Verfassung, Frankfurt a.M. 1964, 9-56. Dass die Grundlage dieses Textes die von Carl Schmitt betreute Dissertation Kirchheimers war, war damals ebenso unbekannt wie der heute umstrittene Sachverhalt, dass Kirchheimer mit Fug und Recht Linksschmittist genannt werden kann. Dazu, aber auch zur Entfernung von den Positionen seines Lehrers in der Endphase von Weimar Volker Neumann, Verfassungstheorien politischer Antipoden: Otto Kirchheimer und Carl Schmitt, KJ 14 (1981), 235.

25 Otto Kirchheimer, Verfassungsreform und Sozialdemokratie (1933), in: Ders., Funktionen des Staats und der Verfassung. 10 Analysen, Frankfurt a.M. 1972, 78, 84 f.

26 Kirchheimers verfassungstheoretische Bestimmung des Verhältnisses von „Legalität und Legitimität“ wurde im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Radikalenerlasses und der Berufsverbotsdiskussion erneut aktuell, vgl. Ulrich K. Preuß, Legalität und Pluralismus. Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a.M. 1973.

27 Den Begriff „Inkubationszeit“ übernehme ich von Michael Stolleis, der ihn in einem Diskussionsbeitrag auf der Tagung in Marburg eingeführt hatte.

te der „Kritischen Justiz“ ins Auge.²⁸ Deren Vorgaben und die abgerissenen Stränge des Weimarer-Juristensozialismus bildeten dann die Grundlage der studentischen Rechtskritik.

Die Frage, ob Motive und Elemente dieser Rechtskritik in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu finden sind, scheint für die 70er Jahre abwegig zu sein. Denn damals torpedierten oder behinderten die Karlsruher Richter nahezu jedes sozialliberale Reformmodell und das Urteil zu den Berufsverboten war handwerklich so abgrundtief schlecht, dass es schon deshalb als Kriegserklärung an die Generation 1968 verstanden werden musste.²⁹ Kritiker sprachen zu Recht von einem „sinistren Fortsetzungsroman“³⁰ und erinnerten an die „Unentbehrlichkeit des juristischen Handwerkszeugs“.³¹ Und doch wurde ein Motiv schon früh aufgegriffen. Die Darlegungen zur Rechtskritik sollten deutlich gemacht haben, dass der Blick der 68er vor allem auf die realen Voraussetzungen des Rechts gerichtet war. Dieses Denken hat in der Grundrechtsdogmatik eine gewisse Resonanz gefunden. Seit Beginn der 70er Jahre wird gefragt, ob die Freiheitsrechte ohne die tatsächlichen Voraussetzungen, sie in Anspruch nehmen zu können, wertlos seien, und wird gestritten, ob die Grundrechte um eine leistungsrechtliche Dimension zu ergänzen seien. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte im Numerus-Clausus-Urteil diese Frage gestellt,³² hat sie aber bis heute nicht beantwortet.

Um die tatsächlichen Voraussetzungen des Freiheitsgebrauchs geht es auch in zwei Entscheidungen aus den 90er Jahren, die für Furore gesorgt haben. Im Handelsvertreter- und im Bürgen-Beschluss wird dargelegt, dass Privatautonomie die Möglichkeit der Selbstbestimmung und damit ein annäherndes Kräftegleichgewicht der Vertragsparteien voraussetzt. Fehle dieses Gleichgewicht, werde für die schwächere Vertragspartei aus Selbstbestimmung Fremdbestimmung mit der Folge, dass die Fachgerichte dem Gefälle an sozialer Mächtigkeit bei der Auslegung und Anwendung des bürgerlichen Rechts Rechnung tragen müssten.³³ Der Berichterstatter dieser Entscheidungen muss ein Alt-68er gewesen sein!

Im Urteil zum Niedersächsischen Hochschulgesetz aus dem Jahre 1973 hatte das Bundesverfassungsgericht zum großen Ärger der versprengten Reste der Studentenbewegung judiziert, dass in den Gremien die Professoren in der Lehre einen maßgebenden und in der Forschung und bei Berufungen einen ausschlaggebenden Einfluss haben müssten. Immerhin hat das Gericht die Umgestaltung der Ordinarienuniversität zur Gruppenuniversität jedenfalls im Grundsatz abgesegnet. Die Ausführungen hierzu

28 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Wolfgang Abendroth, Erhard Denninger, Werner Hofmann, Herbert Jäger, Thilo Ramm, Theo Rasehorn (Xaver Berra), Helmut Ridder, Richard Schmid, Jürgen Seifert, Rudolf Wiethölter. Auffällig ist, wie stark die Universität Gießen vertreten war.

29 BVerfGE 39, 334.

30 Friedrich Müller, Juristische Methodik und politisches System (= Schriften zur Rechtstheorie 51), Berlin 1976, 27.

31 Josef Esser, Bemerkungen zur Unentbehrlichkeit des juristischen Handwerkszeugs, JZ 30 (1975), 555.

32 BVerfGE 33, 303, 333.

33 BVerfGE 89, 214, 232, bestätigt in BVerfG, NJW 1994, 2749 – 1. Kammer des Ersten Senats. Da im Handelsvertreter-Fall keine auslegungsfähige Norm vorhanden war, wurde der Gesetzgeber zum Einschreiten verpflichtet, vgl. BVerfGE 81, 242, 255.

weisen merkwürdige Übereinstimmungen mit der SDS-Denkschrift „Hochschule in der Demokratie“ auf. Die Denkschrift hatte die Anerkennung eines öffentlichen Status der Universität gefordert, in dem die institutionelle Wissenschaft und die demokratische Gesellschaft sich überschneiden. Der Staat habe Forschung und Lehre zu schützen und er könne dies unter den gegebenen Bedingungen des Wissenschaftsbetriebs nur dadurch, dass er durch aktive Förderung, Pflege und Regulierung ein freies wissenschaftliches Leben ständig neu herstelle.³⁴ Diesen Forderungen kommt der verfahrens- und organisationsrechtliche Ansatz des Urteils recht nahe: Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet den Gesetzgeber, für die Idee einer freien Universität einzustehen und durch organisatorische und verfahrensrechtliche Regelungen eine Aushöhlung des Grundrechts „schützend und fördernd“ zu verhindern.³⁵

Auch die eine oder andere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Einzelgrundrechten erinnert an Ideen der 68er. Ein Beispiel ist der restriktive Versammlungsbegriff, wonach eine Versammlung eine Zusammenkunft sein muss, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist,³⁶ d.h. dass die bloße Zur-schaustellung eines Lebensgefühls wie in der Love-Parade keine Versammlung ist. Ein Fakultätskollege hat mit einem auf mich gerichteten Seitenblick diese Entscheidung dahin kommentiert, hier hätten die 68er ihr Verständnis von Versammlungsfreiheit durchgesetzt. Irgendwie hat der Mann recht. Ein anderes Beispiel ist die Boxberg-Entscheidung, in der es um eine Enteignung zugunsten eines Privatunternehmens ging, das die Schaffung von Arbeitsplätzen versprochen hatte. Die Richter stellten lapidar fest, dass Unternehmen regelmäßig ihre eigenen Interessen verfolgten, woraus sich ergebe, dass eine Enteignung zu ihren Gunsten nur dann zulässig sei, wenn Vorkehrungen zur Sicherung des Gemeinwohlzwecks per gesetzlichen Zwang getroffen würden.³⁷ Aus diesen Sätzen spricht der gesunde Antikapitalismus der 68er.

H. Im Staatsorganisationsrecht sind Einflüsse der Studentenbewegung deutlicher fassbar, allerdings in der umgekehrten Richtung einer Abwehr ihrer Forderungen. Dazu gehörte die umfassende Demokratisierung von Staat und Gesellschaft, die demokratische Partizipation auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Das war und ist wohl immer noch für viele Öffentlichrechtler eine unerträgliche Herausforderung, die sie mit einem Demokratiekonzept beantworten, in dessen Zentrum der Gedanke der Repräsentation steht. Ausgefeilt und auf den Punkt gebracht wurde dieses Konzept in Böckenfördes Beitrag zum „Handbuch des Deutschen Staatsrechts“.³⁸ Grundlage ist die (an-nähernde) Gleichsetzung von Demokratie und Volkssouveränität: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Legitimationssubjekt ist das Gesamtstaatsvolk „in seiner unbestimmten Allgemeinheit“, d. h. die Mitglieder von Selbstverwaltungskörperschaften

34 Wolfgang Nitsch/Uta Gerhardt/Claus Offe/Ulrich K. Preuß, Hochschule in der Demokratie. Kritische Beiträge zur Erbschaft und Reform der deutschen Universität, Berlin u.a. 1965, insbes. 224-226.

35 BVerfGE 35, 79, 114.

36 BVerfGE 104, 92, 104. Vgl. auch BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) 12. 7. 2001 – DVBl. 2001, 1351 – „Fuckparade“ und „Love-Parade“.

37 BVerfGE 74, 264, 285 f.

38 Wiederabdruck in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Ders., Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1992, 289-378.

sind grundsätzlich keine legitimationsfähigen Teilstaaten.³⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat – beginnend mit dem Urteil zum Ausländerwahlrecht⁴⁰ – dieses Demokratiekonzept übernommen mitsamt seines zentralen Defizits: Da die Amtswalter von Körperschaften der funktionalen Selbstverwaltung nicht von parlamentarisch legitimierten Ministern bestellt, sondern von den Mitgliedern gewählt werden, fehlt ihnen die demokratische Legitimation, womit Selbstverwaltung eigentlich verfassungswidrig sein muss. In dieser – wie Brun-Otto Bryde formuliert hat – „bundesrepublikanischen Volksdemokratie“ ist die Ernennung des Schulsprechers durch den Direktor demokratisch, weil der Direktor parlamentsvermittelt legitimiert ist, die Wahl durch die Schüler aber scheindemokratisch, weil sie nicht das „Volk“ sind.⁴¹ Schärfer kann der Bruch mit den 68er Ideen nicht gedacht werden. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Emscher-Genossenschaft an diesem seltsamen Demokratiekonzept eine kräftige Korrektur vorgenommen.⁴²

In einigen sozialdemokratisch regierten Bundesländern hatte die Kultusbürokratie einige der von der Studentenbewegung angestoßenen pädagogischen Reformkonzepte in den Schulen durchgesetzt. Die Antwort des Bundesverfassungsgerichts war die Wesentlichkeitstheorie.⁴³ Das Parlament müsse gerade im Schulbereich alle wesentlichen Entscheidungen wie etwa die Einführung eines Sexualkundeunterrichts selbst treffen und darf sie nicht der Verwaltung überlassen. Die Pointe dieser Rechtsprechung ist, dass die Verfassungsrichter und nicht die Parlamentarier in letzter Instanz entscheiden, was die „wirklich wichtigen Dinge“ sind. Die Zweifel an der Leistungsfähigkeit dieser Lehre sind nach dem Streit um die Rechtschreibreform und dem damit einher gehenden Elfmeter-Schießen der Verwaltungsgerichte in Sachen „Wesentlichkeit der Rechtschreibung“ nicht geringer geworden.⁴⁴

J. Was das Verwaltungsrecht anbelangt, so halte ich die These für gut vertretbar, dass das Sozialrecht das „Referenzgebiet“ der 68er geworden ist. Während das Sozialrecht für karrierebeflissene Juristen eher unattraktiv ist, entspricht sein Ziel der sozialen Gerechtigkeit in hohem Maße dem Selbstverständnis von Juristen mit einer 68er-Sozialisation. Und so haben diese Juristen als Sozialrichter, Hochschullehrer und Fachanwälte das Sozialrecht geprägt. Besonders deutlich lassen sich die Spuren unserer Generation im Recht der Sozialhilfe nachweisen. Es waren und sind vor allem Fachhochschulprofessoren, die gemeinsam mit den Sozialkammern der Verwaltungsgerichte dieses Rechtsgebiet, das bis dahin weitgehend Inspektorenrecht war, zu einer rechtswissenschaftlichen Teildisziplin entwickelt haben. Am Anfang wird nicht viel mehr als die Absicht gestanden haben, die Bandbreite der herrschenden Meinung nach links zu

39 Dass dieses Konzept auch eine Spitze gegen die gewerkschaftliche Mitbestimmung hat, lehrte schon VerfGH NRW, DVBl. 1986, 1196.

40 BVerfGE 83, 37; 83, 60. Vgl. auch E 93, 37.

41 Brun-Otto Bryde, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, Staatswissenschaften und Staatspraxis 5 (1994), 305, 306.

42 BVerfGE 107, 59.

43 BVerfGE 34, 165 – hessische Förderstufe; E 41, 251 – Speyer-Kolleg; E 45, 400 – Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in Hessen; E 47, 46 – Sexualkundeunterricht in Hamburg; E 58, 257 – Versetzung/Schulentlassung.

44 Vgl. einerseits OVG Lüneburg, NJW 1997, 3456; OVG Bautzen, DÖV 1998, 118; VG Berlin, NJW 1998, 1243; VG Hannover, NJW 1998, 1250; andererseits OVG Schleswig, DVBl. 1997, 1193 sowie BVerfGE 98, 218, 251-261.

verschieben. Dieser Absicht ist aber rasch die Einsicht gefolgt, dass auf Dauer nur ernst genommen wird, wer das juristische Handwerkszeug beherrscht. Einige dürften so wie ich das rechtsdogmatische Arbeiten in der Beschäftigung mit dieser Materie gelernt haben. Vom Sozialrecht ging also in ähnlicher Weise wie vom Arbeitsrecht ein wichtiger Anstoß für eine pragmatische Professionalisierung linker Kritik aus.

K. Es gibt also durchaus „Auswirkungen“ der Studentenbewegung auf das öffentliche Recht, die aber nicht überschätzt werden dürfen. Das liegt nicht so sehr daran, dass vielen Juristen dieser Generation die Universitätslaufbahn verschlossen war, sondern eher an ihrem Rechtsverständnis. Recht wurde als etwas Übergriffenes gedacht, als eine „Funktion“ irgendwelcher sozioökonomischer Vorgänge, die mit Hilfe der Sozialwissenschaften zu entschlüsseln und zu entzaubern seien.⁴⁵ Recht war also eine Materie, der die Aufmerksamkeit einer eigenständigen Fachwissenschaft eigentlich nicht gebührt. Folglich war Rechtskritik weitgehend identisch mit Ideologiekritik und erschöpfte sich darin, Geronnenes durch Reflexion zu verflüssigen. Die juristisch-konstruktive Arbeit taten die anderen. Die Abneigung gegen das positive Recht erklärt sich auch mit der Positivismus-Legende,⁴⁶ die damals noch ungebrochen geglaubt wurde und auch für die Kritik an der etablierten Rechtswissenschaft vordergründig funktional war: „Wie früher für den Führerbefehl, so heute für das geltende Recht“. Erst in der Auseinandersetzung mit den Berufsverboten wurde die kritische Potenz des staatsrechtlichen Positivismus langsam erkannt.⁴⁷ Wie dem auch sei: Wichtiger als die eher bescheidenen Auswirkungen auf die institutionelle Rechtswissenschaft und Rechtspraxis sind auf jeden Fall die Veränderungen, die wir in der Sozialisation und im Selbstverständnis einer Generation von Juristen erzielt haben.⁴⁸ Hier war die Studentenbewegung und mit ihr auch die Basisgruppe Jura außerordentlich erfolgreich. Und diese Veränderungen haben mitunter Fernwirkungen, die Staunen machen.⁴⁹

-
- 45 Zur Kritik an funktionalen Erklärungen des Rechts Hubert Rottlenthner, Marxistische und analytische Rechtstheorie, in: Ders. (Hg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt a.M. 1975, 159, 254–259. Zusammenfassend Volker Neumann, Rechts- und verfassungstheoretische Positionen der staatsrechtlichen Linken, *Der Staat* 21 (1982), 551, 564–567.
- 46 Ein erster Kritiker dieser Legende war Everhardt Franssen, Positivismus als juristische Strategie, *JZ* 24 (1969), 766.
- 47 Beschleunigt wurde dieser Prozess durch die kritischen Vorgaben von Helmut Ridder, z.B. in: Verfassungsreform und gesellschaftliche Aufgaben des Juristen, *KJ* 4 (1971), 371: Weil die Legalität die stärkste Waffe in der Hand der Verteidiger der Demokratie ist, sollen linke Juristen ihre juristischen Fähigkeiten verwissenschaftlichen, um als „Bremsfaktoren“ von restaurativen politischen Prozessen zu wirken. Rechtsmethodisch hieß dies Abkehr sowohl von einer Soziologisierung des Rechts als auch von topischer Beliebigkeit und Hinwendung zum Exaktheitsanspruch des juristischen Positivismus.
- 48 Das ist auch das Fazit von Stather (wie Anm. 1), 453: „Was blieb, ist die Veränderung eines Teils der neuen Juristengeneration. Was sich heute in allen Feldern des sozialen Konflikts, in Reformparteien, Verbänden und Gewerkschaften an kritischen juristischen Initiativen bemerkbar macht, sich im Richterratschlag und im Republikanischen Anwaltsverein röhrt, ist größtenteils im Zusammenhang mit der Studentenbewegung geformt worden“.
- 49 Vgl. Schlink (wie Anm. 1), 1131.